

# EDMOND DE ROTHSCHILD REAL ESTATE SICAV

(DIE «GESELLSCHAFT»)

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL (SICAV) DER KATEGORIE «IMMOBILIENFONDS»  
FIRMENSITZ: 18, RUE DE HESSE, 1204 GENÈVE  
HANDELSREGISTER DES KANTONS GENÈVE: CH-660-2683010-7

EINLADUNG DER AKTIONÄRE ZUR

## ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

AM MITTWOCH, DEM 22. JULI 2015, UM 10.30 UHR

AM HAUPTSITZ DER EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

18, RUE DE HESSE, 1204 GENÈVE

### TRAKTANDEN

**1. Jahresbericht, Jahresrechnung für das Geschäftsjahr bis zum 31.**

**März 2015 sowie Bericht der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das am 31. März 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr zu genehmigen.

**2. Zuweisung des Ergebnisses**

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverwendung:

Teilfonds «Swiss»: Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von CHF 3.20 je Aktie bzw. höchstens CHF 19'008'054.

**3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das am 31.**

**März 2015 endende Geschäftsjahr**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung zu erteilen.

**4. Wahlen**

**4.1 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl in den Verwaltungsrat, der Herren Christian Lorenz, Michel Lusa und Jean-Christophe Pernollet für die Dauer eines Jahres bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016. Der Verwaltungsrat nimmt das Ende der Mandate der Herren Alexandre Col, Jean Golinelli, Manuel Leuthold sowie Sylvain Roditi zur Kenntnis und beantragt die Wiederwahl der folgenden Mitglieder für die Dauer eines Jahres bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2016: Herr Charles Spierer, Herr François Rayroux und Herr Max Zollinger.

**4.2 Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KPMG AG als Revisionsstelle für ein Mandat für die Dauer eines Jahres.

**5. Genehmigung der Anpassungen des Anlagereglements**

Der Verwaltungsrat beantragt folgende materielle Anpassungen des Anlagereglements:

**5.1 Informationspflicht der SICAV und der Depotbank (Ziffern 3.2. und 4.2 des Anlagereglements)**

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG sieht das Anlagereglement der SICAV vor, dass die Depotbank und ihre Auftraggeber den Anlegern sämtliche ihnen direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offenlegen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

**5.2 Depotbank (Ziffer 4.3 des Anlagereglements)**

Die Angaben zur Delegation von Aufgaben seitens der Depotbank wurden angepasst, um den überarbeiteten Bestimmungen des KAG und der KKV Rechnung zu tragen, namentlich den Art. 73 Abs. 2 und 2bis und 145 Abs. 3 KAG sowie Art. 105a KKV.

**5.3 Belastungsgrad (Ziffer 14 des Anlagereglements)**

Gemäss Art. 96 Abs. 1 KKV zusammen mit Art. 144c Abs. 6 KKV passt die Gesellschaft den Belastungsgrad der Immobilien insgesamt auf höchstens einen Drittel ihres Marktwerts an. Gemäss Art. 96 Abs. 1bis KKV sowie zwecks Erhaltung der Liquidität der Gesellschaft sieht letztere vor, dass der Belastungsgrad der Immobilien insgesamt temporär und ausnahmsweise auf die Hälfte des Marktwerts angehoben

werden kann, sofern die Interessen der Aktionäre gewahrt bleiben. Die Revisionsstelle nimmt im Rahmen der Prüfung der Gesellschaft Stellung zur Einhaltung dieser Bedingungen, massgeblich ist hierbei Art. 96 Abs. 2 KKV.

**5.4 Retrozessionen und Rabatte (Ziffer 19.9 des Anlagereglements)**

Gemäss den Vorschriften der Transparenzrichtlinie der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) sieht das Anlagereglement vor, dass die Gesellschaft und die von ihr beauftragten Personen im Rahmen der Bestimmungen des Prospekts Retrozessionen im Zusammenhang mit dem Entgelt für den Vertrieb von Anteilen an Kollektivanlagen sowie Rabatte gewähren können, um die Aufwendungen und Kosten der Kollektivanlagen bzw. der Teilfonds zu Lasten des Anlegers zu mindern.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Anlagereglements werden von der FINMA als vorschriftsgemäss erachtet.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, sämtliche Änderungen im Wortlaut des Reglements am Sitz der Immobilien-SICAV sowie am Sitz von CACEIS (Switzerland) SA wie nachstehend angegeben einzusehen.

**6. Varia**

\* \* \* \*

Die Eigentümer von Inhaberaktien können ihre Zutrittskarte bis zum 20. Juli 2015, 12:00, bei CACEIS (Switzerland) SA, chemin de Précossy 7-9, 1260 Nyon, gegen Bestätigung ihrer Hinterlegung der Aktien bei einem Bankinstitut beziehen. Die Titel bleiben bis zum Ende der Generalversammlung gesperrt.

Gemäss Art. 22 Abs. 3 der Statuten kann sich jeder stimmberechtigte Aktionär an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit denselben Rechten bzw. durch einen Dritten vertreten lassen.

Die Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, CACEIS (Switzerland) SA baldmöglichst die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien und die Nummern ihrer Zutrittskarten zu melden. Die Meldefrist endet am 20. Juli 2015 vor 12.00 Uhr. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie die gewerblichen Vermögensverwalter.

Die Jahresrechnung, der Jahresbericht des Verwaltungsrats und die Berichte der Revisionsstelle stehen den Aktionären am Sitz der Edmond de Rothschild Real Estate SICAV, rue de Hesse 18, 1204 Genf sowie bei CACEIS (Switzerland) SA, chemin de Précossy 7-9, 1260 Nyon, zur Verfügung. Jeder Aktionär kann eine Kopie dieser Unterlagen anfordern.

Genf, den 1. Juli 2015